Europäischer Sozialfonds Plus 2021 – 2027 Bayern
„Arbeiten und leben in Bayern – Zukunftschancen für Europa“

# Pauschalsatz für Restkosten in den Förderaktionen 1.1, 1.2, 2, 10.1, 10.2, 10.3, 10.4, 11, 12 bis 14 und S1 bis S3

Art. 56 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060 ermöglicht, einen Pauschalsatz von bis zu 40 Prozent der direkten förderfähigen Personalkosten zur Abdeckung der förderfähigen Restkosten eines Vorhabens zu nutzen.
Für Projekte der Aktionen 1.1, 1.2, 2, 10.1, 10.2, 10.3 10.4, 11, 12 bis 14 und S1 bis S3 wendet die Verwaltungsbehörde Art. 56 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060 in Verbindung mit Art. 16 Abs. 4 VO 2021/1057 an und legt einen **Pauschalsatz zur Abdeckung der Restkosten bezogen auf die direkten förderfähigen Personalkosten (Kostengruppe 1) fest**. Damit deckt die Pauschale **sämtliche Restkosten eines Projekts** der Aktionen 1.1, 1.2, 2, 10.1, 10.2, 10.3 10.4, 11, 12 bis 14 und S1 bis S3 ab. Die Restkostenpauschale ist unter 5P im Kostenplan ausgewiesen. Für die Förderaktion 1.3 „Betriebliche Weiterbildung“ gelten die entsprechenden Förderhinweise. Die Restkostenpauschale findet hier keine Anwendung.

Den direkten Kosten werden folgende Kosten zugeordnet:

- Verbrauchsgüter im Projekt
- nicht abschreibungsfähige Ausstattungsgegenstände im Projekt
- gemietete oder geleaste Ausstattungsgegenstände im Projekt
- abschreibungsfähige Ausstattungsgegenstände im Projekt
- Miete für Schulungsräume und Räume des direkten Personals
- Vorbereitungs- und Marketingkosten für das Projekt
- Gebühren und Beiträge, die vom Projektträger für die Teilnehmenden zu entrichten sind (zum Beispiel eine Prüfungsgebühr)
- Sonstige direkte Ausgaben (z. B. Exkursionen der Teilnehmenden, externe Schulungskosten der Teilnehmenden, direkte projektbezogene Reisekosten des direkten Projektpersonals)

Den indirekten Kosten werden folgende Kosten zugeordnet:

- Anteilige Vergütung des indirekten Personals (einschl. Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen)

- vollständiges Büromaterial
- vollständige Post- und Telekommunikationsgebühren
- Steuern, Versicherungen und andere pflichtmäßigen Abgaben
- Miete für Verkehrsflächen
- alle anteiligen Nebenkosten (z.B. Wasser, Gas und Strom, Reinigung etc. für Schulungsräume, Räume des direkten und indirekten Personals und Verkehrsflächen)
- sonstige indirekte Kosten

Liegen neben den direkten Personalkosten (Kostengruppe 1) ausschließlich indirekte Kosten als weitere vor, so gilt gemäß dem Dokument „Pauschalsätze für indirekte Kosten“ der Pauschalsatz von 15 Prozent der direkten Personalkosten.
Liegen neben den direkten Personalkosten (Kostengruppe 1) weitere direkte und indirekte Kosten vor, so gilt ein fester Pauschalsatz je Förderaktion:

| **Förderbereich** | **Höhe der Restkostenpauschale** |
|---|---|
| 1.1 Weiterbilden für die Zukunft<br>1.2 Frauen im Beruf stärken – Qualifizierung und Chancengleichheit | 40 Prozent |
| 2 Netzwerktätigkeiten zwischen Hochschulen und Unternehmen<br>S2 Wissenstransfer von Hochschulen zu KMU in STEP-Technologien | 28 Prozent |
| 10.1 Qualifizierungsmaßnahmen für Langzeitarbeitslose und Arbeitslose<br>10.2 Integration für Arbeitslose mit Fluchthintergrund<br>10.3 Basis Qualifizierungsmaßnahmen für Langzeitarbeitslose<br>10.4 Zusätzliche Förderung der Beschäftigungsfähigkeit für Arbeitslose in Maßnahmen der Jobcenter | 40 Prozent |
| 11 Bedarfsgemeinschaftscoaching | 30 Prozent |
| 12-14 Soziale Innovation | 40 Prozent |
| S1 Weiterbildung in kritischen STEP-Technologien für Erwerbstätige<br>S3 Kompetenzerwerb von Schülerinnen und Schüler in STEP-Technologien als Sensibilisierung für MINT-Berufe | 40 Prozent |

München, 27.07.2026

ESF-Verwaltungsbehörde